

### **KFZ-HAFTPFLICHT - Freischadenbonus Kfz-Jugendaktion - KH1013.18**

Dem Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag liegt ein Freischaden zugrunde. Dieser Freischaden behält bis zum ersten Schaden, längstens jedoch bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten Lebensjahr (22. Geburtstag) seine Gültigkeit und bleibt bis dahin auch bei einem anschließenden Fahrzeugwechsel erhalten.

Für Versicherungsfälle, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu seinen Lasten erbracht hat, entfällt eine Rückreihung im Bonus/Malus-System gemäß Artikel 15.3 der dem Vertrag zugrundeliegenden AKHB, wenn gemeinsam mit der Schadenmeldung oder spätestens bis zu jenem Termin, zu dem der Schadenfall sich bei der Prämienbemessung auswirkt, der Freischadenscheck vorgelegt wird.

Der Freischadenanspruch gilt für einen Schadenfall für den in der Polize dafür genannten Zeitraum, endet jedoch jedenfalls mit Auflösung des Kfz-Haftpflichtvertrages. Dieser Anspruch ist nicht auf andere Personen übertragbar.